



Vorbemerkung: In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Mass für das weibliche Geschlecht.

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung Ludothek Steinen besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Steinen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein bezweckt den Unterhalt und den Betrieb einer Ludothek in der Gemeinde Steinen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrags und durch die Bestätigung durch den Vorstand.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag für die Folgejahre nicht mehr einbezahlt wird.

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft
Die Ehrenmitgliedschaft beginnt nach 15 Jahren Mitgliedschaft, sowie aktive Vereinsarbeit geleistet wurde.
Sie berechtigt zur Teilnahme des Jahres Essens für die Mitarbeiter

3. Organe

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung / Generalversammlung)
- Der Vorstand
- Die Arbeitsgruppen
- Der Rechenrevisor

4. Die Vereinsversammlung

Art. 6 Die ordentliche Vereinsversammlung findet bis Ende des ersten Semesters eines jeden Kalenderjahres statt.

Diese hat namentlich folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisor
- Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht
- Änderung der Statuten und der Höhe des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durchgeführt

- Auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder
- Auf Beschluss des Vorstands
- Auf Antrag des Revisors
-

Art. 8 Die Mitglieder sind zu einer Vereinsversammlung mindestens 30 (dreissig) Tage vor der Abhaltung mittels e-mail einzuladen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung schriftlich. Die in der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

Anträge sind bis 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Vorstand und Arbeitsgruppen

Art. 10 Der Vorstand kann aus maximal 9 (neun) Personen bestehen und setzt sich wie folgt zusammen.

- Präsident wird gewählt auf 2 Jahre
- Aktuar wird gewählt auf 2 Jahre
- Kassier wird gewählt auf 2 Jahre
- Beisitzer wird gewählt auf 2 Jahre

Beschlüsse des Vorstands werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 11 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein. Dabei fallen ihm namentlich folgende Aufgaben zu:

- Allgemeine Geschäftsführung
- Vertretung nach aussen und gegenüber Drittpersonen
- Koordination aller Vereinsaktivitäten inkl. Arbeitsgruppen
- Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen

Art. 12 Die Arbeitsgruppen werden nach Bedarf zu bestimmten Themen vom Vorstand gebildet.

Art. 13 Der Revisor kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

6. Die Mittel

Art. 14 Die Mittel des Vereins setzen sich unter anderem zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Ausleihgebühren, Spenden, Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins.

Art. 14a Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Art.14b Mitarbeiter der Ludothek bezahlen einen vergünstigten Jahresbeitrag, welcher an der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Auflösung des Vereines

Art. 16 Bei Auflösung des Vereins Ludothek wird das gesamte Vereinsvermögen für fünf Jahre an geeignetem Ort hinterlegt. Falls innerhalb dieser Frist in Steinen ein Verein gleichen Zwecks gegründet wird, fällt diesem das Vermögen zu. Andernfalls wird das gesamte Vereinsvermögen einer Institution gleichen Zwecks zugeführt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.Januar 1993 genehmigt und am 30. Januar 1996, 31.1.2011, 24.03.2021 sowie am 16.03.2022 geändert.